

Betriebs-Konto-Nummer / Beitrags-Konto-Nummer

(Name / Firma)

Name und Anschrift der Einzugsstelle

VIACTIV Krankenkasse
Zentraler Posteingang
45064 Essen

Eingangsstempel der Einzugsstelle

Hinweis: Die Beantwortung der Fragen ist zur Prüfung des Erstattungsanspruchs erforderlich (§ 28o Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV, § 98 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch); der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können getrennt Erstattungsanträge einreichen.

Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung für das Kalenderjahr _____, getrennt nach Beitragsgruppen

Wir informieren Sie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren Rechten im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/Datenschutzinformationen. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gern zu.

Angaben zum Arbeitnehmer

Name		Vorname (Rufname)	
Geburtsname			Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		Versicherungsnummer 	
Postleitzahl 	Wohnort		
Steuer-Identifikationsnummer 		beschäftigt vom - bis	



Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

Für den Arbeitnehmer wurden an Beiträgen tatsächlich gezahlt (nach Kalenderjahren und Beitragsgruppen getrennt; bei Änderung des Beitragssatzes innerhalb eines Kalenderjahres sind die Arbeitsentgelte stets aufzuteilen):

Zeitraum		Arbeitsentgelt	Beitragsgruppe	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil	insgesamt
vom	bis	EUR		EUR	EUR	EUR
Summe A						

Für den Arbeitnehmer waren an Beiträgen zu zahlen (nach Kalenderjahren und Beitragsgruppen getrennt; bei Änderung des Beitragssatzes innerhalb eines Kalenderjahres sind die Arbeitsentgelte stets aufzuteilen):

Zeitraum		Arbeitsentgelt	Beitragsgruppe	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil	insgesamt
vom	bis	EUR		EUR	EUR	EUR
Summe B						

Erstattungsbeträge (Summe A ./ Summe B)

--	--	--



Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

Grund für die Überzahlung (zum Beispiel Nichtbestehen von Versicherungspflicht, Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts)

☐ Die Arbeitnehmeranteile

☐ werden vom Arbeitgeber ausbezahlt. ☐ sollen dem Arbeitnehmer überwiesen werden.

☐ Die Arbeitgeberanteile

☐ sollen dem Arbeitgeber überwiesen werden. ☐ sollen dem Beitragskonto gutgeschrieben werden.

☐ Die Arbeitnehmeranteile und Arbeitgeberanteile

☐ sollen überwiesen werden. ☐ sollen dem Beitragskonto gutgeschrieben werden.

Geldinstitut (Arbeitnehmer)

IBAN (International Bank Account Number)

D E

BIC (Bank Identifier Code)

Geldinstitut (Arbeitgeber)

IBAN (International Bank Account Number)

D E

BIC (Bank Identifier Code)

1 Vom **Arbeitgeber** auszufüllen

Wurde vom / von Sozialversicherungsträger(n) eine Betriebsprüfung durchgeführt?

☐ nein ☐ ja, Angabe der letzten 2 Prüfungen

Datum der Prüfung

Sozialversicherungsträger

Prüfzeitraum

Datum der Prüfung

Sozialversicherungsträger

Prüfzeitraum



Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

2	Erstattung von Beiträgen in voller Höhe (zum Beispiel Nichtbestehen von Versicherungspflicht)
2.1	Seit Beginn des Erstattungszeitraums sind Leistungen beantragt, bewilligt oder gewährt worden von
a) der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer und / oder seine Familienangehörigen (zum Beispiel ärztliche / zahnärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Krankengeld).	
beantragt am _____ bewilligt am _____	
☐ nein ☐ ja	Art der Leistung _____ gewährt vom - bis _____
b) der Pflegeversicherung (zum Beispiel Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kurzzeitpflege).	
beantragt am _____ bewilligt am _____	
☐ nein ☐ ja	Art der Leistung _____ gewährt vom - bis _____
c) der Rentenversicherung für den Arbeitnehmer und / oder seine Familienangehörigen (zum Beispiel Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Rente).	
beantragt am _____ bewilligt am _____	
☐ nein ☐ ja	Art der Leistung _____ gewährt vom - bis _____
d) der Bundesagentur für Arbeit (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld).	
beantragt am _____ bewilligt am _____	
☐ nein ☐ ja	Art der Leistung _____ Agentur für Arbeit / Kundennummer _____ gewährt vom - bis _____
2.2 Die zur Rentenversicherung zu Unrecht gezahlten Beiträge sollen dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben (§ 202 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI).	
vom - bis _____ vom - bis _____	
☐ nein ☐ ja	_____



Diese nachteiligen Auswirkungen können zum Teil durch die Umwandlung der in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge in freiwillige Rentenversicherungsbeiträge oder Nachzahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen vermieden werden. Hierfür sieht das Gesetz folgende Möglichkeiten vor:

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.2 des Antrags).

Sie gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.3 des Antrags)

Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Rentenversicherungsbeiträge getragen hat. Neben dem Arbeitnehmer hat somit auch der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch. Machen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von ihrem Erstattungsrecht Gebrauch, so besteht für den Versicherten über den Rahmen der für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich geltenden Frist (bis zum 31.3. des Folgejahres) hinaus eine besondere Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge.

Bei Vorliegen der Versicherungsberechtigung darf der Versicherte für den Erstattungszeitraum innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge unanfechtbar geworden ist, freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen. Hierbei kann der Versicherte sowohl die Anzahl als auch die Höhe der freiwilligen Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst bestimmen.

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden nur vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.4 des Antrags). Verzichtet der Arbeitgeber nicht auf seinen Erstattungsanspruch, so hat der Versicherte die Möglichkeit, den dem Arbeitgeber erstatteten Beitragsanteil zur Rentenversicherung wieder (in voller Höhe) einzuzahlen. Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

Hinweis zur Durchführung von Arbeitgeberprüfungen (Ziffer 3 des Antrags)

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31.12.1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, ist vom Rentenversicherungsträger eine Vertrauensschutzprüfung durchzuführen. Beiträge, die aufgrund des Vertrauensschutzes nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer - auch für Teilzeiträume, dann jedoch nur für volle Kalendermonate - verzichten. Unabhängig von einer Arbeitgeberprüfung gelten Beiträge, die wegen Fehlens der Versicherungspflicht zu Unrecht gezahlt wurden, nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt wurden, als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Auf diese Fiktion kann nicht verzichtet werden.

Weitere kostenlose Informationen sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger, seinen Auskunfts- und Beratungsstellen, den Versichertenberaterinnen und Versichertenberatern beziehungsweise Versichertenältesten sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen erhältlich.

